

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich

- Das Medienvertriebs- und Produktionsunternehmen Wolfgang A. Heß MEDIEN-INNOVATIONEN® – im Folgenden als Unternehmen bezeichnet – erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen nicht. Werden Nebenabreden, Vorbehalte etc. getroffen, bedürfen Sie zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom Unternehmen ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§2 Vertragsabschluss

- Grundlage für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des Unternehmens bzw. der Auftrag des Kunden/Partners, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich.
- Ereilt der Kunde/Partner einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang beim Unternehmen gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch das Unternehmen zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass das Unternehmen zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrags), dass es den Auftrag annimmt.

§3 Leistungsumfang, Auftragsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflicht des Kunden

- Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden/Partners bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- Alle Leistungen des Unternehmens (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Kunden/Partner zu prüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden/Partner genehmigt.
- Der Kunde/Partner wird das Unternehmen unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird es von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde/Partner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem Unternehmen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- Der Kunde/Partner ist weiterhin verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Das Unternehmen haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird das Unternehmen wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde/Partner das Unternehmen schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- Alle Lieferungen und Leistungen bzgl. Werbemittelbestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen der Zustimmung des Unternehmens. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind bei Streuartikeln mit Werbeanbringung manchmal nicht zu vermeiden und gelten im auftretenden Fall als vereinbart.

§4 Fremdleistungen, Beauftragung Dritter

- Das Unternehmen ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen eines Kunden/Partners, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden/Partners.
- Das Unternehmen wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

§5 Termine

- Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Das Unternehmen bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden/Partner allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Unternehmen eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an das Unternehmen.
- Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde/Partner vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmens.
- Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des Unternehmens – entbinden das Unternehmen jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde/Partner mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

§6 Rücktritt vom Vertrag

- Das Unternehmen ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde/Partner zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden/Partners bestehen und dieser auf Begehren des Unternehmens weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Unternehmens eine taugliche Sicherheit leistet.

§7 Honorar

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Unternehmens für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das Unternehmen ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen in der Höhe von 1.000 EUR ist das Unternehmen berechtigt, bis zu 100% des vereinbarten Honorars sofort nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.
- Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält das Unternehmen mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar in der Höhe von 10 % des über sie abgewickelten Werbebetriebs. Das Honorar versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Alle Leistungen des Unternehmens, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Unternehmen erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden/Partner zu ersetzen.
- Kostenvoranschläge des Unternehmens sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von dem Unternehmen schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird das Unternehmen den Kunden/Partner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden/Partner genehmigt, wenn der Kunde/Partner nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- Für alle Arbeiten des Unternehmens, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden/Partner nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Unternehmen eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde/Partner an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Unternehmen zurückzuerstatten.

§8 Zahlung

- Die Rechnungen des Unternehmens werden netto ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

- Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmens.
- Der Kunde/Partner leistet die Bezahlung der Produktionskosten an das Unternehmen, wenn nicht anders vereinbart, wie folgt: 50% des Auftragswertes vor Produktionsbeginn sowie 50% des Auftragswertes nach finaler Abnahme und Freigabe durch den Kunden/Partner.
 - Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden/Partners kann das Unternehmen sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden/Partner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
 - Der Kunde/Partner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Unternehmens aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden/Partners wurde von dem Unternehmen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden/Partners wird ausgeschlossen.

§9 Präsentationen

- Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Unternehmen ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des Unternehmens für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- Erhält das Unternehmen nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des Unternehmens, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des Unternehmens; der Kunde/Partner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Unternehmen zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens nicht zulässig.
- Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von dem Unternehmen gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist das Unternehmen berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

§10 Eigentumsrecht und Urheberrecht

- Alle Leistungen des Unternehmens einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Unternehmens und können von dem Unternehmen jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde/Partner erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit dem Unternehmen darf der Kunde/Partner die Leistungen des Unternehmens nicht selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages oder nach vereinbarter Absprache nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Unternehmens setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von dem Unternehmen dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- Änderungen von Leistungen des Unternehmens, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden/Partner oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Unternehmens und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- Für die Nutzung von Leistungen des Unternehmens, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Unternehmens erforderlich. Dafür steht dem Unternehmen und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- Für die Nutzung von Leistungen des Unternehmens bzw. von Werbemitteln, für die das Unternehmen konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des jeweiligen Vertrages, unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.
- Dafür steht dem Unternehmen im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur noch die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

§11 Kennzeichnung

- Das Unternehmen ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf das Unternehmen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- Das Unternehmen ist, vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Kunden/Partners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-, Webseite sowie bei Präsentationen und sonstigen Maßnahmen zur Akquise mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden/Partner bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

§12 Gewährleistung und Schadenersatz

- Der Kunde/Partner hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch das Unternehmen schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden/Partner nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch das Unternehmen zu.
- Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde/Partner dem Unternehmen alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das Unternehmen ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für das Unternehmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabzeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden/Partner zu beweisen.
- Schadenersatzansprüche des Kunden/Partners, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmens beruhen.
- Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert inklusive Steuern begrenzt.

§13 Haftung

- Das Unternehmen wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden/Partner rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des Unternehmens für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden/Partner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Unternehmen ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist, insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden/Partners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- Das Unternehmen haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- Anzuwendendes Recht auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden/Partner und dem Unternehmen ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Grünwald
- Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem Unternehmen und dem Kunden/Partner ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Unternehmens örtlich und sachlich zuständige deutsche Münchener Gericht vereinbart.